

Stellungnahme zum Entwurf zum Referentenentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Aktualisierung des Bundesbedarfsplangesetzes vom 06.02.2024

Der BUND hat sich seit vielen Jahren an der Diskussion zum Netzausbau beteiligt. Wir haben zahlreiche Stellungnahmen zum Szenariorahmen, den Netzentwicklungsplänen, Umweltberichten und weiteren Dokumenten sowohl schriftlich, als auch im Rahmen von Veranstaltungen und Dialogverfahren bundesweit eingebracht. Wir haben Vorschläge gemacht, die aufzeigen, wie der Netzausbau mit alternativen Vorgehensweisen und gesetzlichen Regeln deutlich geringer ausfallen kann, um Auswirkungen auf Natur, Umwelt und Menschen zu minimieren.¹

Der BUND lehnt den vorliegenden Entwurf ab und fordert grundlegende Änderungen der Stromnetzplanung. Dem entsprechend lehnen wir das Gesetz zur Aktualisierung des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlanG) ab.

Die Gründe für die Ablehnung werden wir im Folgenden aufzeigen:

1. Das Gesetz folgt nicht der gesetzlichen Vorgabe, dass vor Änderung des BBPlanG erst der Netzentwicklungsplan mit dem Umweltbericht bestätigt werden muss.

In § 12 e *Bundesbedarfsplan* EnWG heißt es:

(1) Die Regulierungsbehörde übermittelt den Netzentwicklungsplan mindestens alle vier Jahre der Bundesregierung als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan. Die Bundesregierung legt den Entwurf des Bundesbedarfsplans mindestens alle vier Jahre dem Bundesgesetzgeber vor. Die Regulierungsbehörde hat auch bei wesentlichen Änderungen des Netzentwicklungsplans gemäß Satz 1 zu verfahren.

Auch gegenüber der Öffentlichkeit wird klar kommuniziert, dass erst der NEP bestätigt werden muss. Siehe: <https://www.netzentwicklungsplan.de/verstehen/prozess-und-akteure>

Mindestens alle vier Jahre übermittelt die BNetzA den bestätigten Netzentwicklungsplan samt Umweltbericht an das Bundeswirtschaftsministerium. Dieses erarbeitet daraus den Entwurf eines Bundesbedarfsplans und legt diesen dem Gesetzgeber vor.

Es liegt keine Bestätigung des NEP 2023-2037/2045 vor. Die Frist zum Entwurf des Umweltberichtes der BNetzA ist gerade am 29.01.2024 abgelaufen. Üblicherweise dauert die Bearbeitung der Stellungnahmen der Konsultation bis zur Bestätigung 2-3 Monate. Danach erfolgt erst die Erstellung einer Vorlage zum BBPlan. Im Entwurf wird aufgeführt, dass die neu vorgesehenen Vorhaben „durch die BNetzA für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden wurden“ entspricht dies nicht den gesetzlichen Vorgaben, da der NEP noch gar nicht bestätigt wurde. Der Gesetzentwurf ist daher zurückzuziehen.

¹ <https://www.bund.net/energiewende/erneuerbare-energien/stromnetze/>
https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/energiewende/energiewende_entwurf_nep_2035_stellungnahme.pdf

2. Unklarheiten über die Bezeichnungen der Maßnahmen und Vorhaben

Der Entwurf greift „Maßnahmen“ aus den NEP auf und wandelt diese in „Vorhaben“ im Sinne des BBPlanG um. Diese sind jedoch nicht unbedingt deckungsgleich in ihren Bezeichnungen, so dass schon hier unklar ist, ob alle im Gesetzentwurf vorgesehenen Vorhaben auch im NEP schon enthalten sind (unabhängig ihrer aktuellen und evtl. künftigen Bestätigung des NEP).

Nr. 81 HöSpL Hemmingstedt// - Klein Rogahn/u.a./entspricht dem bisherigen Vorhaben 81 BBplanG mit Änderung vom 29.7.2022 – hier wird nur die Kennzeichnung „H“ (Leerrohre) gestrichen. Im NEP ist dies die Maßnahme DC 31.

Nr. 81 a HöSpL Pöschendorf// - Klein Rogahn/u.a./- ist eine weitere Leitung, die mit dem Vorhaben 81 als „Nord-Ost-Link“ gebündelt geplant werden soll. Im NEP ist dies die Maßnahme DC 32.

Nr. 81 b HöSpL Grenzkorridor N - V - Pöschendorf/u.a./ist die Zuführung von Offshore-WEAs mit der Bezeichnung „NOR 12-3 (LanWin6)“ – im NEP ist dies die Maßnahme M 262. Allerdings ist der Suchraum gegenüber dem NEP im Gesetzentwurf geändert worden.

Nr. 81 c HöSpL Grenzkorridor N – V – Pöschendorf /u.a./ ist die Maßnahme M 264 mit der Bezeichnung „NOR 12-4“. Allerdings ist der Suchraum gegenüber dem NEP im Gesetzentwurf geändert worden.

Nr. 81 d HöSpL Grenzkorridor N -V - Ämter Büchen /u.a./ ist die Maßnahme M 265, dort mit NOR 13-3 bezeichnet, aber im Gesetzentwurf aber als NOR x-3 bezeichnet.

Nr. 81-e HöSpL Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/u.a./ ist als Maßnahme im NEP Entwurf und Umweltbericht **nicht enthalten**, auch nicht mit der Bezeichnung „NOR x-9“

Nr. 81 f HöSpL Grenzkorridor N – V – Wiemersdorf/u.a./ ist als Maßnahme im NEP und Umweltbericht **nicht enthalten**, sondern im Umweltbericht S. 640 als Alternative zu M262mod/M264mod/M265mod aufgeführt, auch nicht mit der Bezeichnung NOR-x-6.

Es soll möglicherweise eine Maßnahme, die im NEP als Alternative zu anderen Maßnahmen vorgeschlagen wurde nun als zusätzliches Vorhaben in den BBPlan aufgenommen werden. Dies widerspräche dem NEP. Wenn eine Alternative aufgenommen werden soll, muss das andere Vorhaben entfallen.

Das zeigt, dass die Vorlage der Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes nicht mit dem noch nicht bestätigten NEP und dem Umweltbericht übereinstimmt. Es wäre für eine Vorlage sinnvoll, wenn die sich unterscheidenden Bezeichnungen für bestimmte Leitungen wie **NOR-x-x** seitens der Netzbetreiber und Investoren, wie **M xxx** seitens des NEP und **Nr. xx** im BBplanG eindeutig miteinander verknüpft werden. Ansonsten entsteht Klärungsbedarf, ob hier Vorhaben ins BBPlanG aufgenommen werden sollen, die nicht im NEP enthalten und damit weder konsultiert, noch geprüft wurden. Es wäre ein Verstoß gegen das Energiewirtschaftsgesetz.

Nr. 82 a HöSpL Övelgönne/ u.a./ - Hofheim Ts. (DC 35) - ist eine zweite Leitung im Rahmen des sog. Rhein-Main-Links zusätzlich zu Leitung Nr. 82 BBplanG Övelgönne // - Bürstadt /u.a./ (DC34) die zum 27.5.2023 in das BBplanG aufgenommen wurde.

Nr. 82 b HöSpL Grenzkorridor N- III - Övelgönne /u.a./ - Kriftel ist M 257 bzw. NOR 19-3

Nr. 82 c HöSpL Grenzkorridor N- III - Övelgönne /u.a./ - Bürstadt/ u.a. / ist M 258 bzw. NOR 19-2

Diese vier Vorhaben sollen weitgehend gebündelt umgesetzt werden. Zum Rhein-Main Link und dessen Begründung hat der BUND schon zum Szenariorahmen, NEP und Umweltbericht Kritik vorgetragen. **Wir verweisen auf die schon mehrfach vorgetragene Kritik des BUND an Szenariorahmen², Netzentwicklungsplan³ und dem aktuellen Umweltbericht⁴.**

Zusammenfassend stellen wir fest, dass der Gesetzentwurf erhebliche Unklarheiten, Widersprüche und entsprechenden erheblichen rechtlichen Klärungsbedarf aufweist und daher grundlegend überarbeitet werden muss.

Berlin, 13. Februar 2024

Autor:

Dr. Werner Neumann
Sprecher des Arbeitskreises Energie
im Wissenschaftlichen Beirat des BUND
werner.neumann@bund.net

Kontakt:

Caroline Gebauer
Leiterin Energie- und nationale Klimapolitik
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Friends of the Earth Germany
Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin
Fon: + 49 30 275 86-494
Mail: Caroline.Gebauer@bund.net

2

https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/energiewende/energiewende_stellungnahme_zum_entwurf_des_szenariorahmens_2037_2045_.pdf

3 https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/energiewende/stellungnahme-nep-zweiter-entwurf-2037-2045-Version-2023-bund.pdf

4 https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/bilder/energiewende/stellungnahme-umweltbericht-netzausbau-2023-2037-2045-bund.pdf